

Gesellschaftsvertrag

§1 - Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: „Seniordienstleistungs gGmbH Gersprenz“
2. Sitz der Gesellschaft ist Reinheim

§2 - Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind der Bau und der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Altenpflege im Ostteil des Landkreises Darmstadt-Dieburg.
2. Ferner darf die Gesellschaft andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, vertreten und sich an solchen Unternehmen beteiligen; sie darf auch Zweigniederlassungen errichten. Die Gesellschaft darf darüber hinaus alle Geschäfte die dem Gegenstand des Unternehmens förderlich sind.

§3 - Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft dient der Förderung der Wohlfahrtspflege. Sie ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks ist das Vermögen der Gesellschaft nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 - Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 833.000 DM (in Worten: Achthundertdreißigtausend Deutsche Mark).
2. Von diesem Stammkapital übernehmen als Stammeinlagen der Landkreis Darmstadt-Dieburg 200.000,00 DM sowie die Städte und Gemeinden die nachfolgenden Beträge auf der Basis der Einwohner- und Einwohnerin im Verhältnis zueinander (Stichtag 30.06.1994):
 - Eppertshausen: 42.700,00DM
 - Fischbachtal: 21.000,00 DM
 - Groß-Bieberau: 32.500,00DM
 - Groß-Urnstadt: 157.500,00 DM
 - Groß-Zimmern: 95.400,00 DM
 - Münster: 100.200,00 DM
 - Otzberg: 49.400,00 DM
 - Reinheim: 134.300,00 DM

3. Jede Stammeinlage ist sofort einzuzahlen.
4. Nachschüsse im Sinne von § 26 GmbHG können beschlossen werden und sind auf die Höhe des Stammkapitals sowie die jeweiligen Stammeinlagen beschränkt. Ihre Einzahlung erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile.
5. Zum Zwecke der Realisierung des Unternehmensgegenstandes und der dazu festgestellten Konzeption überläßt jede Gesellschafterin der Gesellschaft kostenfrei und rechtzeitig vor Baubeginn ein geeignetes baureifes sowie vollerschlossenes Grundstück. Wegen der Einzelheiten ist zuvor zwischen der Gesellschaft und den jeweiligen Gesellschafterinnen Einvernehmen herbeizuführen.
6. Weitere Städte und Gemeinden aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg können als Gesellschafterinnen in die Gesellschaft aufgenommen werden, sofern sie die Realisierung des Unternehmensgegenstandes in ihrem Gebiet verbindlich gewährleisten. Die Aufnahme erfolgt durch Kapitalerhöhung und Bildung neuer Stammeinlagen, deren Bemessung die Gesellschafterversammlung bestimmt. Die Bereitstellung eines Grundstückes erfolgt nach Maßgabe von Abs. 5.

§5 - Geschäftsjahr, Beginn und Dauer

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.
2. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§6 - Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat eine, einen oder mehrere Geschäftsführer/ innen.
2. Ist nur ein(e) Geschäftsführer/-in bestellt, so vertritt diese(r) die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer/-innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführer/-innen gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer/-in zusammen mit einer/einem Prokuristin/Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einer/einem, mehreren oder allen Geschäftsführern/-innen Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
4. Die Geschäftsführung ist an die gesetzlichen Vorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und deren sonstige Weisungen sowie an die Bestimmungen eines etwaigen Anstellungsvertrages gebunden.
5. Die Zuständigkeit der Geschäftsführung bezieht sich auf alle Handlungen, sofern sich aus den Rechtsfolgen nach Abs. 4 nicht ein anderes ergibt.
6. Die Bestimmungen für die Geschäftsführung gelten entsprechend für die Vertretungsbefugnis von Prokuristinnen/Prokuristen.

§7 - Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter ist zur Beschlußfassung in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag aufgeführten Bereichen befugt.

2. Jede Gesellschafterin kann sich in der Gesellschafterversammlung nur von einer anderen Gesellschafterin oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muß den Vorschriften von § 71 (2)HGO entsprechen.
3. Für die Einberufung und die Durchführung der Gesellschafterversammlung sowie die Beschlußfassung und Abstimmung gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 46 ff. GmbHG. Abweichend von § 4.7 Abs. 2 GmbHG hat jede Gesellschafterin eine Stimme.
4. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von den in der Versammlung anwesenden Gesellschafterinnen bzw. Vertretern/-innen zu unterzeichnen ist.
5. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an der Gesellschafterversammlung teil. Dies gilt nicht in den Fällen nach § 47 Abs. 4 GmbHG.

§ 8 - Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung

1. Außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für die nachfolgenden Geschäfte und Handlungen erforderlich:
 - Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - Errichtung von Gebäuden, Durchführung von Umbauten und Anschaffungen sowie Übernahmen von Trägerschaften, soweit sie nicht im genehmigten Jahresbudget des laufenden Geschäftsjahres enthalten sind
 - Begründung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverhältnissen von mehrjähriger Dauer
 - Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art sowie Gewährung von Tantiemen und sonstigen erfolgsabhängigen Vergütungen an Mitarbeiter/-innen der Gesellschaft und andere Personen
 - Kreditaufnahmen und Wechselbegebung, Kreditgewährung und Übernahme von Bürgschaften jeder Art
 - Entgegennahme und Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Ergebnisverwendung
 - Entlastung der Geschäftsführung
 - Sonstige Geschäfte und Handlungen, die über die Besorgung der laufenden Verwaltung hinausgehen

§9 - Rechte und Pflichten der Gesellschafterinnen

1. Jede Gesellschafterin kann innerhalb außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft in Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, Bücher und Schriften einsehen und sich Bilanzen anfertigen oder auf eigene Kosten anfertigen lassen.
2. Die Gesellschafterinnen können das Informationsrecht und das Kontrollrecht nach § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz selbst ausüben oder es durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen (z. B. Rechnungsprüfungsamt nach § 128 ff. HGO) ausüben lassen.

3. Keine Gesellschafterin darf ohne Einwilligung der Gesellschaft ein gleiches oder ähnliches Unternehmen betreiben, sich daran beteiligen, Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung sein (Konkurrenzverbot). Dies gilt nicht für bereits bestehende und künftige Einrichtungen im Sinne vom § 121 Abs. 2 HGO.
4. Alle Gesellschafterinnen haben in Angelegenheiten der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

§10 - Wirtschaftsplan, Jahresabschluß, Lagebericht, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Investitionsplan, Finanzplan, Stellenplan) vorzulegen.
2. Der Jahresabschluß im Sinne von § 264 ff. HGB (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht im Sinne von § 289 HGB sind von der Geschäftsführung innerhalb der Frist nach § 264 (1) Satz 2 HGB aufzustellen. Er ist so rechtzeitig vorzulegen, daß die gesetzlichen Offenlegungsfristen nach § 325 HGB eingehalten werden können.
3. Gewinnvorträge und Rücklagen sind im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitsrecht zulässig. Gewinnausschüttungen dürfen nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden.
4. Unbeschadet von § 267 (1) HGB sind: der Jahresabschluß und der Lagebericht durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Die Bestimmungen § 316 bis 324 HGB gelten entsprechend.

§ 11 - Ausschluß von Gesellschafterinnen, Einziehung und Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Eine Gesellschafterin kann durch Beschluß der Gesellschafterversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft verletzt hat. Mit Zugang des Ausschlußbeschlusses ruhen die Gesellschafterrechte aus dem Geschäftsanteil an der Gesellschaft bis zur Übertragung oder Einziehung.
2. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch im Falle eines sonstigen wichtigen Grundes zulässig. Die Einziehung erfolgt durch Beschluß der Gesellschafterversammlung, wobei das Stimmrecht der Betroffenen ausgeschlossen ist. Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch die Abtretung des Geschäftsanteils beschließen.
3. Ausschluß, Einziehung und Abtretung erfolgen ohne Anspruch auf Entschädigung. Die Stammeinlage sowie etwaige Nachschüsse bzw. Zuschüsse können demnach nicht zurückgefordert werden: Dies gilt auch für die Verpflichtung nach § 4 (5).
4. Die Übertragung von Geschäftsanteilen durch eine Gesellschafterin an Dritte bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
5. Die Verpfändung, Sicherungsabtretung und treuhänderische Übertragung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§12 - Kündigung

1. Jede Gesellschafterin ist berechtigt, die Gesellschaft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres - erstmals zum 31.12.2015 - unter Einhaltung einer Frist von 12

Monaten zu kündigen. Die Kündigung muß durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgesprochen werden.

2. Die Kündigung der Gesellschaft hat nicht deren Auflösung zur Folge. Vielmehr wird die Gesellschaft unter Ausscheiden der kündigenden Gesellschafterin von den übrigen Gesellschafterinnen fortgeführt.
3. Die kündigende Gesellschafterin ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft ihren Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an eine oder mehrere Mitgesellschafterinnen oder einen von der Gesellschaft benannten Dritten abzutreten oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden. Die Gesellschaft ihrerseits ist verpflichtet, ihr Wahlrecht innerhalb der in Ziff. 1 genannten Kündigungsfrist durch Erklärung gegenüber der kündigenden Gesellschafterin auszuüben. Kommt sie dem nicht nach, so ist sie verpflichtet, den Geschäftsanteil selbst zu erwerben. Steht dem Erwerb die Vorschrift des § 33 GmbHG entgegen, so sind die verbleibenden Gesellschafterinnen gemeinschaftlich zum Erwerb des Geschäftsanteils verpflichtet.
4. Eine Abfindung der ausscheidenden Gesellschafterin erfolgt nicht
5. Beschließen die übrigen Gesellschafterinnen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb der Kündigungsfrist die Auflösung der Gesellschaft (wobei der kündigenden Gesellschafterin kein Stimmrecht zusteht) dann gilt die Kündigung als nicht erfolgt und nimmt auch die kündigende Gesellschafterin an der Liquidation teil. Ziff 2 bis 4 finden in diesem Falle keine Anwendung

§13 - Auflösung der Gesellschaft, Liquidation

1. Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft richtet sich nach den im Gesetz festgelegten Grundsätzen.
2. Einen etwaigen Liquidationserlös haben die Gesellschafterinnen nach Maßgabe gem. § 3 (3) gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 14 - Schlußbemerkung

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages ungültig sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung des Gesellschaftsvertrages durch einen Beschluß der Gesellschafterin so umzudeuten oder zu ergänzen, daß der ungültige Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht wird.
3. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger und im Staatsanzeiger für das Land Hessen.
4. Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages, der Anmeldung der Gesellschaft beim und ihrer Eintragung im Handelsregister, Steuern und sonstige mit der Gründung entstandene und entstehende Kosten (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 50.000,-DM; etwa darüberhinaus gehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.